

**Dieser Artikel erschien in: Fehervary, Janos/ Stangl, Wolfgang:
Menschenrecht und Staatsgewalt, Wien 2000**

Sonja Wohlatz

Sexuelle Gewalt gegen Unmündige, zur Rolle von Polizei und Strafjustiz

Ich beziehe mich in meinen Ausführungen auf meine Erfahrungen als Psychologin und Beraterin in der Frauen- und Familienberatungsstelle TAMAR. In meiner Tätigkeit als Prozessbegleiterin bin ich häufig mit der schwierigen psychischen und sozialen Situation von Kindern, Mädchen wie Buben konfrontiert, die verschiedene Formen des Angriffs erlebt haben, die unter den Sammelbegriff sexuellen Missbrauch fallen. Zugleich bin ich aber auch mit Rechtsinstitutionen beschäftigt, die diese missbrauchten Kinder und Jugendlichen aus ihrer rechtlichen Perspektive in den Blick nehmen. Diese Rechtsperspektive führt zu deren Verwandlung - nunmehr haben wir es mit Rechtssubjekten zu tun, die Träger sexueller Selbstbestimmung sind, die von Seiten der Straftäter verletzt worden ist, und wir haben es damit mit Opfern von Straftaten im Rechtssinn zu tun.

Das Problem dabei ist, dass diese Verwandlung von Kindern zu Rechtssubjekten mit deren psychischen und sozialen Befindlichkeit nur in sehr unzulänglichen Weise in Zusammenhang gebracht wird: darüber möchte ich sprechen und auch einige Materialien vorlegen, wobei mich die Veröffentlichungen des Kölner Opferhilfe Modells: „Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer“ (1998) angeregt haben. Im Anschluss daran werde ich einige Überlegungen darüber anstellen, ob und wie Verbesserungen denkbar sind.

Es gibt Kinder, Buben und Mädchen, Jugendliche, die sexuellen Missbrauch erleiden. Damit sind sie zuerst einmal Kinder, denen etwas - möglicherweise Schlimmes - geschehen ist, etwas, was ihre sexuelle Selbstbestimmung verletzt hat. Im Zuge des Aufdeckungsprozesses kann es ein, dass sie zu Opfern werden. Das heißt, sie begreifen sich in der Selbstwahrnehmung als Personen, denen etwas zugefügt wurde, in der Fremdwahrnehmung werden

sie als Opfer, Verletzte gesehen, die sich auf eine bestimmte Art und Weise verhalten sollten. Das ist schon eine große Veränderung zu Kindern, denen etwas (schlimmes) passiert ist, die bei etwas unangenehmen oder angenehmen, schmerzdem oder peinlichen, bedrohlichem dabei waren, denen das widerfahren ist. Bei einer polizeilichen Anzeige und im Zuge des Strafprozesses werden diese Kinder, die sich vielleicht als Opfer begreifen, (und deren nicht missbrauchende Angehörige) nun zu Zeugen. Und jetzt dienen ihre Aussagen der Tatbestandsermittlung, der Spurensicherung und der Verfolgung des Täters.

Die Schädigung und das Recht des Kindes /des Opfers auf Wiederherstellung seiner leiblichen und seelischen Unversehrtheit ist nicht im Blickwinkel der Institutionen Polizei und Justiz. Es scheint kein Recht des Opfers/Kindes auf diese Restitution zu geben. Der Zeuge, die Zeugin erscheint vor Gericht als ein mehr oder weniger neutrales Wesen, das weder Geschlecht noch Ansprüche und Sorgen hat, aber auf jeden Fall Zeit.

Hier liegt ein Teil des Potentials für Interessenskonflikte, die den Opfern/Kindern erheblich schaden können. So ist z.B. die Gefahr der Wiederholung der Opfererfahrung durch wiederholte Aussagen im Strafprozess allgemein bekannt. Das Kind muss über das, was es erlebt hat, eine Aussage machen, ohne darüber bestimmen zu können, wem es diese Aussage macht noch zu welchem Zeitpunkt. Jede Vorladung, jeder Brief belebt die Frage neu: „wird mir geglaubt? geholfen? was habe ich falsch gemacht? habe ich richtig gehandelt? habe ich verraten? Warum muß ich das nochmal erzählen?“ - Es wirkt dann wie Schikane, wenn ZeugInnen, die in einer Vorverhandlung kontradiktorisch befragt wurden, zur Hauptverhandlung kommen müssen, um mitzuteilen, dass sie jetzt nicht mehr aussagen. Doch das Ergebnis der Verhandlung wird ihnen nur mitgeteilt, wenn sie sich als Privatbeteiligte angeschlossen haben. (Der OGH hat jetzt in seiner Entscheidung vom 2.12.1998, 1405 145/97 ausgeführt, dass schriftliche Entschlagungserklärungen vor der Hauptverhandlung -sofern die Urheberschaft unbedenklich ist- ausreichen.)

Im Rahmen der STPO erscheinen also immer wieder Menschen/Kinder vor Gericht, die Traumatisierungen erlebt haben. Diese Traumatisierungen werden jedoch in keinsten Weise berücksichtigt. Eine sekundäre Schädigung durch das Verfahren, das in der STPO geregelt ist, ist bei Opfern sexueller Gewalt kaum auszuschließen.

Verdeutlicht wird das über die Dynamik der Traumatisierung:

Ein Trauma ist nicht ein einmaliges Ereignis, welches den betroffenen Menschen aus der Bahn wirft, sondern traumatische, traumatisierende Situationen werden erst aus dem Zusammenkommen, der Verknüpfung von objektiven und subjektiven Faktoren verständlich. Es heißt, jeder Mensch reagiert anders, aber jede Situation ist auch anders. In der neuesten Traumaforschung wird das, was in der Seele, (die immer interagiert) geschieht, benannt als „**psychotraumatisches Belastungssyndrom**“. Das bedeutet, es gibt ein Verlaufsmodell psychischer Traumatisierung.

Fischer et.al. (1995) definieren das Trauma selbst als „ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.“ (Fischer, a.a.O, S. 29)

Diese Erschütterung besteht im wesentlichen darin, dass wir einige lebenswichtige Illusionen verlieren: die Illusion von der Unverletzlichkeit unseres Selbst und dass die Ereignisse in der Welt, die uns treffen können, zumindest grundsätzlich beherrschbar und verständlich sind, oder dass wir in einer Welt leben, die im Prinzip geordnet ist.

Fischer und Riedesser (Fischer, a.a.O. S. 29) beschreiben weiter ein **Verlaufsmodell psychischer Traumatisierung** nach folgenden Phasen:

1. Die traumatische Situation
 2. Die traumatische Reaktion
- und als unmittelbare Antwort auf die Situationserfahrung

3. Den traumatischen Prozess, d.h. den Versuch, mit der unbewältigten und vielleicht nicht zu bewältigenden traumatischen Erfahrung zu leben. Dabei verwandelt sich das Trauma in psychische Struktur.

Das **traumatische Erlebnis** wird nicht isoliert erfahren, sondern die Voraussetzungen und Bedingungen, die das Opfer mitbringt, aber auch die späteren Erfahrungen mit sich, dem Umfeld und den Institutionen sind von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung und Bewältigungsmöglichkeiten des Traumas. Von diesem Geflecht hängt es ab, ob der Weg der Erholung oder der der Krankheit künftig als Bewältigungsmöglichkeiten beschränkt werden können. Im Rahmen dieses Vortrags kann nicht erörtert werden, welche akuten Belastungsstörungen und längerfristigen Auswirkungen das Trauma-Erleben als basales psychotraumatisches Belastungssyndrom für die Mädchen, Buben und Jugendlichen, die Befragten und Zeugen hat. Zur Illustration ein Beispiel: Kinder und Jugendliche (ebenso Erwachsene) haben nach traumatischen Erfahrungen Angst, Aussagen bei der Polizei und bei Gericht zu machen. Angst ein Geheimnis zu verraten, Angst davor, dass Drohungen wahr werden, Angst davor, Beschuldigungen auf sich zu nehmen, Angst, nicht verstanden zu werden, Angst, nicht alles erinnern zu können, sich nicht ausdrücken zu können, Angst davor zusammenzubrechen und zu weinen usw. Traumatische Erfahrungen bewirken ein Gefühl wie „aus der Welt fallen“ und Institutionen wie das Gericht scheinen darüber entscheiden zu können, ob diese Person wieder sich der Welt zugehörig fühlen kann. Es entsteht eine Verknüpfung, die heißt: wenn der Beschuldigte nicht verurteilt wird, „glaubt“ das Gericht nicht, dass es passiert ist. Die wiederkehrende Beruhigung durch Institutionsvertreter, die Einvernahme bei Polizei oder Gericht sei nicht schlimmer als ein Zahnarztbesuch, zeigt dem Opfer wieder und weiter, daß es aus der Welt fällt, etwas völlig falsch fühlt, Dinge nicht „richtig“ zuordnen kann. Und es zeigt eine völlige Unkenntnis gegenüber dem beschriebenen Verlaufmodell psychischer Traumatisierung.

Polizei und Strafjustiz haben beide eine hohe Bedeutsamkeit für alle Beteiligten, die mit sexuellem Missbrauch zu tun haben, einschließlich des gesamten Helfersystems. Ihre Umgangsweise wird als Seismograph dafür erfahren, wie die Gesellschaft das Opfer in seiner Mitte halten kann.

Die Aufdeckung von sexuellem Missbrauch, bzw. die Anzeige erfolgt aufgrund massiver Konflikte, die das Kind, das Familiensystem oder das Helfersystem dazu bringt, sich mitzuteilen, sich anzuvertrauen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die hohe Dunkelziffer, um darauf hinzuweisen, wie oft keine Anzeige gemacht wird, und an nie mitgeteilte Missbrauchserlebnisse erwachsener Frauen.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt es sich um ein Offizialdelikt und es gilt das Entschlagungsrecht, das als Schutz auch für die Zeuginnen gemeint ist. Doch das bedeutet auch, dass ein Kind jetzt klar und deutlich sagen muss, dass es (alles) aussagen will. Ich habe von einem Fall gehört, in dem der Richter der Zwölfjährigen gesagt hat: „Du weißt, wenn Du aussagst, geht Dein Vater ins Gefängnis“, - und von einer Kriminalbeamtin, die zu einer Achtjährigen gesagt hat: „Sagst Du auch die Wahrheit? Wenn das nämlich wahr ist, muss ich den Mann sofort verhaften.“ Beides Formulierungen, die sicherstellen sollen, dass das Kind versteht, was es tut und welche Folgen das hat. Doch dem Entschlagungsrecht steht kein Rechtsmittel gegenüber: ein Kind kann nicht gezwungen werden auszusagen. Die Versicherung, dass das Kind nicht aussagen muss, macht es wieder schuldig und belebt sofort die Ambivalenzen, die so lange zum Schweigen geführt haben.

Ich weiß und gehe davon aus, dass alle Beteiligten daran arbeiten, dass solche Schuldzuweisungen nicht - mehr - laut - ausgesprochen werden. Der Zwang zur (neuerlichen) mündlichen Aussage, um dem Verfahrensprinzip der Unmittelbarkeit zu genügen, führt dazu, dass das Kind nochmals aussagen muss, damit das Strafverfahren fortgesetzt werden kann. Zugleich ist aber das Kind wiederum mit der Möglichkeit des Rechts konfrontiert, sich der Aussage zu entschlagen, was letztlich dazu führt, dass das Offizialdelikt, um das es sich hier handelt, gleichsam zu einem Antragsrecht auf Strafverfolgung wird.

Für das polizeiliche und juristische Procedere beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch bedeutet das, dass die Kinder (scheinbar) die Macht bekommen, darüber zu entscheiden, ob jemand verurteilt wird oder nicht. Damit ist das Gericht verlängerter Arm der Familiendynamik und des Täters, der die Verantwortung auf das Kind abwälzt. Das Kind wird verantwortlich dafür gemacht, ob die Familie weiter bestehen kann: Aus einem Brief eines Stiefvaters an ein fünfzehnjähriges Mädchen: „Es ist deine Entscheidung, ob Du anzeigst oder nicht, aber bitte bedenke, dass deine Mutter und dein Bruder von 15.000 Schilling leben müssen, wenn ich nicht mehr da bin.“ Einige Drohungen, mit denen Kinder eingeschüchtert worden sind, machen die Dramatik deutlich: „Wenn Du etwas sagst, kommst Du ins Heim, keiner wird Dir glauben, ich komme ins Gefängnis, die Mutter bringt sich um“, „ich bringe mich um“; (In der Beratungsstelle waren dreimal Frauen bei mir, deren Väter sich umgebracht haben, als das Mädchen nicht mehr schweigen wollte/konnte), „wir werden beide erschossen“ (zu einer Siebenjährigen), und „ich liebe dich, wir gehören zusammen, wenn du etwas sagst, hat dich niemand mehr lieb“ (einer Achtjährigen), „ich bringe die Mama um und alle Tiere“ (zu einer Sechsjährigen).

Eine Aussage bedeutet, diese Drohungen möglich zu machen, und sie bedeutet Verrat.

Wie kann ein Kind, das solchen Drohungen und/oder Bindungen ausgesetzt ist oder war, vor Gericht aussagen, mit dem Wissen, dass allein von seiner Aussage abhängt, ob der Täter verurteilt wird?

Für mich ist die alltägliche Arbeit, die alltägliche Konfrontation mit der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Buben nur aushaltbar, wenn ich davon ausgehe, daß etwas besser wird, sich verändert. Ohne diese Hoffnung (und der entsprechenden Arbeit) ist die Brutalität und die Sinnlosigkeit dieser Gewalt nicht tragbar. Und damit es deutlich wird, möchte ich die sexuellen Misshandlungen auch in diesem Rahmen beim Namen nennen.

Sexueller Missbrauch ist ein Officialdelikt, das heißt, der Staat Österreich hat ein Interesse daran, dieses Delikt zu verfolgen.

Zu Missbrauchshandlungen gehören: Das Abtasten des Körpers von Mädchen oder Buben, besonders der erogenen Zonen, sich Reiben am Körper des Mädchen oder Buben, Zungenküsse, orale Vergewaltigung, anale und/oder vaginale Vergewaltigung eines Mädchen mit dem Finger, dem Penis oder Gegenständen, Beischlaf mit einem Kind, anale Vergewaltigung eines Buben, sexuelle Stimulierung und Benützung eines Mädchen oder Buben zur eigenen Befriedigung, Zwang zur oralen Befriedigung, sexuell motivierte Schläge, Herstellen pornographischer Fotos und Filme mit Hilfe von Kindern, das Zeigen pornographischer Fotos und Filme vor Kindern.

Es handelt sich um Verführung, um Manipulation, um Geheimhaltung, um Abhängigkeit, um Angst, Scham und Schuld.

Und wenn der Täter nicht verurteilt wird, kann kein Jugendamt und keine Therapie das Kind auf Dauer vor seinem Zugriff schützen.

Es ist wichtig anzuerkennen, dass Polizei und Gericht unterschiedliche Systeme sind. Doch Kinder machen diese Unterscheidung häufig nicht. Die Polizei deckt auf, das Gericht straft, bzw. stellt das Recht wieder her. Das sind sehr unterschiedliche Ziele. Doch was wir in den letzten Jahren in der Arbeit gegen sexuellen Missbrauch gelernt haben ist, dass die Arbeit nur in der Kooperation sinnvoll wird. Für die Justiz könnte das in Bezug auf die Opfer heißen, die Belastungsfaktoren, denen die Zeugen ausgesetzt sind, ernst zu nehmen und z.B. die lange Wartezeit auf die Verhandlung, die Voruntersuchung und die Hauptverhandlung zu vermeiden zu suchen. In Bezug auf die Täter könnte das bedeuten, die Möglichkeiten Auflagen und Therapien anzuordnen auszunützen, auch dabei zu helfen, Therapiemöglichkeiten und Kooperationen aufzubauen. - Ich möchte ausdrücklich im Namen der Opferschutzorganisationen darauf hinweisen, dass höhere Strafen kein Mittel in der Arbeit gegen sexuellen Missbrauch sind, im Gegenteil, sie erschweren die Arbeit, die Aufdeckung und die Beendigung. Die Kinder und die Familien würden noch stärkeren Schaden erleiden. Das Strafmaß reicht völlig aus. Die Möglichkeiten, die das Gesetz hier bietet, müssten angewendet werden. Teilweise brauchen wir auch andere Strafen.

Ich weise noch mal auf unsere Forderung der Tagung von 1997 hin: **Strafen und Helfen**

Wenn die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols ernst gemeint ist, ist es notwendig, die Traumatisierung bei sexuellem Missbrauch zu verstehen und zu verstehen, dass gerade **die Kinder, die besonderer Traumatisierung ausgesetzt waren oder sind, bei Gericht die Aussage verweigern werden**, da besonders diese Kinder stark in das Netz von Loyalität, Bindungen und Drohung verwoben sind.

Zitat aus einer Antwort einer vom Gericht bestellten Psychologin auf die Sorge der Mutter, die fast sechsjährige könnte das Gespräch mit Psychologin und Sozialarbeiterin verweigern: „Wenn was geschehen ist, wird sie es schon sagen“.

Die erste Aussage bei der Polizei wird manchmal als Schutz empfunden. Jetzt habe ich etwas unternommen. Möglicherweise hört damit der Missbrauch erstmal auf, - wenn Kind und Täter getrennt sind. Die Kinder begreifen nicht, dass weitere Maßnahmen dazu notwendig sind, sie anhaltend zu schützen und dass der Staat/das professionelle System möglicherweise andere Interessen, Anschauungen und anderes Wissen hat. Sie haben die Hoffnung, wenn jemand mit dem Täter spricht, hört der auf (zu missbrauchen, zu drohen und zu manipulieren), so wie sie versuchen brav zu sein. Ob es ihnen gelingt, ist eine andere Frage, dass es Erwachsenen auch nicht gelingt, oder dass die weiter tun, ist ihnen sehr unverständlich. Kinder begreifen die Notwendigkeit eines/ihres Restitutionsprozesses nicht.

Die bisherigen Überlegungen führen mich zu folgenden Überlegungen für Veränderungen:

Neben einem Opferentschädigungsgesetz ist es dringend notwendig, dass nicht das Kind zu / oder vor Gericht gehen muss, sondern dass das Gericht zu ihm kommt, das heißt den Kindern entgegen kommt. Details, die zwar den guten Willen bekunden, das Unverständnis Kindern gegenüber sichtbar werden lassen: es gibt in den Strafgerichten Räume, in denen die Kinder

einvernommen werden, sie sind scheinbar kindergerecht/freundlich eingerichtet. Die Gänge im Landesgericht für Strafsachen in Wien (wie in allen anderen Gerichten) dorthin sind absolut nicht kinderfreundlich und die Plakate für Kinder hängen in Kopfhöhe von Erwachsenen.

Das Gericht muss verstehen lernen und mit einplanen, dass es Kinder gibt, die eine Aussage, die in der heißen Phase der Aufdeckung bei der Kriminalpolizei gemacht wurde, nicht wiederholen. Dies geschieht besonders dann, wenn bereits Folgen eingetreten sind, die Kinder nur schwer ertragen können, wie z.B. die Inhaftierung der Mutter und/oder des Vaters, Fremdunterbringung, Verletzung eines Angehörigen, völlige Isolation vom eigenen Lebensraum.

Wir müssen begreifen, dass wir hier zur Durchsetzung des Gewaltmonopols 3 - 4 - 8 - 12 jährige Kinder und Jugendliche als Zeugen benötigen, die traumatisiert wurden und denen der Staat derzeit keine besondere Hilfe und Unterstützung angedeihen lässt.

Der Übertitel dieser Veranstaltung ist sehr interessant: Zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. In Bezug auf sexuellen Missbrauch bedeutet das, dass das Recht (des Kindes) auf Unversehrtheit verletzt und dass das staatliche Monopol gebrochen worden ist.

Das Gewaltmonopol des modernen Staates hat den Verzicht der Bürger auf gewaltsame Verfolgung der Täter zu Folge, auch dann, wenn er selbst der Geschädigte ist. Im Gegenzug übernimmt der Staat die Pflicht, den Bürger primär vor Gewalttaten und anderen Verbrechen zu schützen. Dieser Schutz kann nur lückenhaft sein. Kommt der Staat seiner Aufgabe nach, so erwächst ihm die Pflicht dem geschädigten Bürger gegenüber, ihn für erlittenes Unrecht zu entschädigen und - so weit wie möglich, den status quo wiederherzustellen. Dem Staat erwächst aus dem Erhalt des Gewaltmonopols eine Restitutionspflicht dem Bürger gegenüber. Diese Wiederherstellungspflicht sollte ein Zusammenspiel zwischen allen beteiligten Institutionen sein, - Polizei, Gericht, Opferentschädigung als Teil des Sozialrechtes, durch Sozial- und Gesundheitsministerien. Es handelt sich dabei um eine Bringschuld.

Die Reaktion auf Straftaten erfolgt durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte. Ihre Aufgabe ist vor Straftaten zu schützen, sie aufzuklären, zu verfolgen und den Rechtsfolgen entsprechend zu vollstrecken. Diese Institutionen sind erstmal täterorientiert. Dass auch sie einen Anteil an der Restitutionspflicht tragen, ist weder den Bürgern noch den Institutionen selbst bewusst.

Die Pflicht für Polizei und Gericht bei dem Versuch der Wiederherstellung der Person für die Wiedergutmachung ist 1. das Vermeiden von Belastung und Revictimisierung und 2. das Vermitteln in einen Restitutionsprozess, in einen Prozess der hilft, die Integrität wiederherzustellen und der Heilung dienlich ist.

Opfer sexueller Gewalt haben ein Interesse daran, dass die sexuelle Gewalt aufhört, dass Täter die Verantwortung und damit auch die Schuld übernehmen. Sie haben ein Interesse an ihrer eigenen Wiederherstellung. Sie haben kein Interesse an einem Gerichtsverfahren, an einem Wegsperrn des Täters, bzw. einer Fremdunterbringung von sich selbst. Sie haben wenig Interesse an „Rache“. Sie haben meist auch kein Interesse daran, „gerettet“ zu werden bzw. andere mögliche Opfer zu schützen. Das sind unsere Interessen. Doch zur Durchsetzung ihrer Rechte brauchen sie heute Anwälte, die sie selbst bezahlen müssen, einmal zum Schutz vor den Ansprüchen des Staates an sie als ZeugInnen, sicher zur Durchführung der Privatbeteiligung, um einen Restitutionsprozess einzuleiten. Manchmal jedoch, möglicherweise, selten, mit Glück bekommen sie Anwälte von Opferhilfeeinrichtungen bestellt, manchmal gibt es etwas Begleitung, Therapie steht auf einem ganz anderen Blatt. Das alles erscheint dann wie ein Gnadentat. Das **Recht** auf Restitution, auf die Wiederherstellung von seelischer und körperlicher Unversehrtheit, die Rehabilitation, auf die Wiederherstellung der persönlichen Würde, dies alles wird darin nicht spürbar.

Ein hilfreiches Opferentschädigungsgesetz existiert nicht!

Es gibt in diesem Staat keinen Ort, keinen Partner für Restitution. Und das hat zur Folge, dass Restitutionswünsche und Forderungen an Polizei und Gerichte

gehen, die diese per se nicht erfüllen, - auf doppelte Weise nicht: sie vermitteln nicht in einen Restitutionsprozess und die Anerkennung des Opferstatus kann nur über eine Verurteilung des Täters erfolgen, das führt aber für die Opfer in eine Sackgasse.

Es scheint, so wie die Kinder die Institution Gericht nicht verstehen, versteht das Gericht nicht das Kind, dass es eingebunden ist in eine Vielzahl von Beziehungsnetzen und Verstrickungen, dass dieses Wesen am wenigsten dem vernunftsfähigen Menschen entspricht, der vor Gericht tritt und um sein Recht streitet, sine studio et irae.

Justitia täte gut daran, die Binde abzunehmen und beide Augen zu benützen, eines mit dem sie den Täter anschaut und eines mit dem sie das Kind wahrnimmt.

Wir geraten mit unserem demokratischen Rechtsverständnis in der Missbrauchsdyamik derzeit in heillose Schwierigkeiten. Wir müssen bereit sein, diese Schwierigkeiten als **unsere** Probleme und als **unsere** Schwächen anzuerkennen und uns Unterstützungsformen für kindliche Zeugen, Erleichterungen und Wiedergutmachungen überlegen, weil wir die Kinder für die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols brauchen.

Doch wie könnte ein Restitutionsverfahren formal und inhaltlich aussehen? Zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols brauchen wir ein Diskussionsforum, eine lebendige Diskussion, in der die verschiedenen Institutionen ihre Verantwortung übernehmen.

Literatur:

Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer.

Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell
Institut für Psychotraumatologie Köln

Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 1998